



Hinweise zur Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister für

- Notstromaggregate
- Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Grundsätzlich gilt nach der Marktstammdatenregister-Verordnung (MaStRV) für alle Stromerzeugungseinheiten und Stromspeicher eine Registrierungspflicht. Für Notstromaggregate, USVs und Anlagen für die Sicherheitsbeleuchtung gilt daher eine Registrierungspflicht.

Die Registrierungspflicht besteht nach der MaStRV ausnahmsweise nicht,

- wenn die Stromerzeugungseinheit oder der Stromspeicher nicht ortsfest betrieben wird, oder
- wenn die Stromerzeugungseinheit oder der Stromspeicher nicht mittelbar oder unmittelbar an das Stromnetz angeschlossen ist oder werden soll. Ein mittelbarer Anschluss liegt vor, wenn die Einheit im Haus oder im Betriebsgelände angeschlossen ist, das an das Stromnetz angeschlossen ist. Eine technische Netztrennung, die über Schalter und Energieflossrichtungssensoren erfolgt, hebt den Netzanschluss nicht auf (vgl. dazu [Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur](#), Seite 55 ff.).

Registrierungspflicht für Notstromaggregate im MaStR

Die MaStRV sieht für die Registrierung von Notstromaggregaten eine Ausnahme vor: Notstromaggregate mit einer Nettonennleistung von weniger als 1 MW müssen nicht im MaStR registriert werden.

Hinweis: Bei einem Notstromaggregat, das einen oder mehrere weitere Zwecke erfüllt, die außerhalb der Aufgaben von Notstromaggregaten liegen, ist die Registrierung unabhängig von der Nettonennleistung verpflichtend. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Notstromaggregat entsprechend der technischen Anschlussregeln (VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4120 oder VDE-AR-N 4100) der jeweiligen Netzebene als Erzeugungseinheit angeschlossen ist.

Registrierungspflicht für Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV-Systeme) und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Bei „Unterbrechungsfreien Stromversorgungssysteme“ (USV-Systeme) und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen ist die Registrierung im MaStR nach Auffassung der Bundesnetzagentur entbehrlich, wenn sie

- ausschließlich zu dem nach den einschlägigen technischen Normen dafür vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und



- den mit den zugehörigen Stromerzeugungsanlagen (Akku o.ä.) erzeugten Strom ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

Ein **USV-System** hat nach der technischen Norm DIN EN 62040-1 (VDE 0558-510) „Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) – Teil 1: Sicherheitsanforderungen“ den Zweck, „bei Ausfall der Eingangsversorgung eine beständige Versorgung der Last“ sicherzustellen.¹

Der Zweck einer **Sicherheitsbeleuchtungsanlage** ist in der technischen Norm DIN EN 50172 (VDE 0108 Teil 100) „Sicherheitsbeleuchtungsanlagen“ wie folgt definiert: „Die Sicherheitsbeleuchtung stellt sicher, dass bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Beleuchtung unverzüglich, automatisch und für eine vorgegebene Zeit in einem festgelegten Bereich zur Verfügung gestellt wird. (...) Die Sicherheitsbeleuchtung ist nicht zur Fortsetzung normaler Tätigkeiten bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung oder der Ersatzbeleuchtung ausgelegt.“²

Beispiel: Ein Unternehmen setzt sein USV-System zwar vorrangig, aber nicht ausschließlich zu dem oben genannten Zweck ein. Er nutzt den zugehörigen Akku zeitweilig oder anteilig auch dazu, die Bezugsspitzen seines Letztverbrauchs zu reduzieren oder seinen Eigenverbrauch zu erhöhen. In diesem Fall wird die Stromerzeugungsanlage (der Akku) nicht ausschließlich für den o.g. Zweck eines unterbrechungsfreien Stromversorgungssystems eingesetzt und der mit dem Akku erzeugte Strom auch für darüberhinausgehende Zwecke genutzt. In diesem Fall ist eine Registrierung im MaStR nicht entbehrlich.

¹ Vgl. DIN EN 62040-1 (VDE 0558-510):2020-07, Abschnitt 3.101 „unterbrechungsfreies Stromversorgungssystem, USV“. Zu dem Begriff des Ausfalls der Eingangsversorgung und der beständigen Versorgung der Last im Sinne dieser technischen Norm vgl. Anmerkung 1 im o.g. Abschnitt: Eine „beständige Versorgung der Last liegt vor, wenn Spannung und Frequenz innerhalb der Bemessungswerte für die statischen und dynamischen Grenzwerte liegen und Verzerrungen und Unterbrechungen innerhalb der für den Ausgangsanschluss festgelegten Grenzen bleiben. Ein Ausfall der Eingangsversorgung liegt vor, wenn Spannung und Frequenz außerhalb der Bemessungswerte für die statischen und dynamischen Grenzwerte liegen oder wenn Verzerrungen oder Unterbrechungen außerhalb der Grenzwerte liegen, die für die USV festgelegt sind.“

² Vgl. DIN EN 50172 (VDE 0108 Teil 100):2004, Abschnitt 4.1 „Allgemeines“, Seite 6.